

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
Produktname : Polarshine 12 Black

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Poliermittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Mirka Ltd
Pensalavägen 210, 66850 Jeppo, Finnland
Telefon: +358 20 760 2111
E-Mail: sales@mirka.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Für Chemikalein-Notfälle: Verschütten, Auslaufen, Brand, Berührung oder Unfall rufen Sie tags und nachts CHEMTREC an:

Innerhalb von USA und Kanada: +1 800 424 9300
Ausserhalb der USA und Kanada: +1 703 3887 (Sammelanrufe werden akzeptiert)
CHEMTREC Deutschland Innerhalb des Landes: 0800-181-7059 (Deutsch)
CHEMTREC Deutschland (Frankfurt): +(49)- 69643508409 (Deutsch)
CHEMTREC Österreich (Vienna): +(43)-13649237 (Deutsch)
Mehrsprachige Beantwortung nur für Notrufe. Andere als Notrufe können unter dieser Nummer nicht bearbeitet werden.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Aquatic Chronic 3 H412
Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Signalwort (CLP) : -
Gefahrenhinweise (CLP) : H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP) : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 - Inhalt und Behälter autorisierter Abfallsammelstelle zuführen.
EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Risiko der Hautentfettung. Das ausgetrocknete Produkt kann Staub freisetzen. Hohe Staubkonzentrationen können zu Reizungen der Atemwege führen.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Aluminiumoxid	(CAS-Nr.) 1344-28-1 (EG-Nr.) 215-691-6 (REACH-Nr) 01-2119529248-35-XXXX	10 – 20	Nicht eingestuft
Weißer Mineralöle (Erdöl)	(CAS-Nr.) 8042-47-5 (EG-Nr.) 232-455-8 (REACH-Nr) 01-2119487078-27-XXXX	10 - 20	Asp. Tox. 1, H304
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromastoffe	(CAS-Nr.) 90622-58-5 (EG-Nr.) 920-901-0 (REACH-Nr) 01-2119456810-40-XXXX	5 - 10	Asp. Tox. 1, H304
(Z) -Octadec-9-enylamin, ethoxiliert	(CAS-Nr.) 26635-93-8 (EG-Nr.) 500-048-7	0.1 – < 1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410
Ruß	(CAS-Nr.) 1333-86-4 (EG-Nr.) 215-609-9	0.1 – < 1	Nicht eingestuft
Magnesiumoxid	(CAS-Nr.) 1309-48-4 (EG-Nr.) 215-171-9	0.1 – < 1	Nicht eingestuft
Kaliumhydroxyd	(CAS-Nr.) 1310-58-3 (EG-Nr.) 215-181-3 (EG Index-Nr.) 019-002-00-8	< 0.1	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318
Restmonomer		< 0.01	Nicht eingestuft

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen | : Das ausgetrocknete Produkt kann Staub freisetzen. Hohe Staubkonzentrationen können zu Reizungen der Atemwege führen. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Risiko der Hautentfettung. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- | | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : Schaum. Trockenlöschpulver. Wassersprühstrahl. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen Wasservollstrahl verwenden. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- | | |
|---|---|
| Brandgefahr | : Brennbare Flüssigkeit und Dampf. Dämpfe sind schwerer als Luft, können sich über größere Entfernungen ausbreiten und an einer Zündquelle bis zur Dampfaustrittsstelle zurückschlagen. |
| Explosionsgefahr | : Bei Hitzeeinwirkung: Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Feuer kann reizende, ätzende bzw. toxische Gase erzeugen. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. |

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- | | |
|--------------------------------|--|
| Brandschutzvorkehrungen | : Windseitig nähern. Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfen aus Zersetzungsreaktionen einatmen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. |
| Löschanweisungen | : Behälter aus dem Brandbereich entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Wie bei jedem Feuer schweres Atemschutzgerät und volle Schutzausrüstung tragen. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- | | |
|--|---|
| Allgemeine Maßnahmen | : Einatmung von Staub aus dem ausgetrockneten Produkt vermeiden. |
| 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal | |
| Notfallmaßnahmen | : Alle Zündquellen entfernen. Umgebung belüften. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Unbeteiligte Personen evakuieren. |
| 6.1.2. Einsatzkräfte | |
| Schutzausrüstung | : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8. |
| Notfallmaßnahmen | : Alle Zündquellen entfernen. Umgebung belüften. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- | | |
|---------------------|---|
| Zur Rückhaltung | : Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. |
| Reinigungsverfahren | : Mit Erde, Sand oder anderen, nicht brennbaren Materialien absorbieren, danach zur späteren Entsorgung in einen Behälter übertragen. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/nationalen Vorschriften entsorgen. Waschen Sie bespritzte Bereiche mit Seifenwasser ab. |
| Sonstige Angaben | : Achtung: Bei Anwendung des Produkts kann der Boden rutschig werden. |

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung.

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Dämpfe können, da sie schwerer sind als Luft, sich am Boden entlang über große Entfernungen hinweg bewegen und sich entzünden, wobei ein Zurückschlagen zur Quelle möglich wird. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Lösungsmittelbeständige Geräte verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Einatmung von Staub aus dem ausgetrockneten Produkt vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Böden müssen undurchlässig sein, Schutz vor Flüssigkeiten bieten und leicht zu reinigen sein. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Unverträgliche Materialien. Behälter dicht verschlossen halten. Vor Frost schützen. Das Produkt nicht austrocknen lassen.
- Unverträgliche Materialien : Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Poliermittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Kaliumhydroxid
MAK (mg/m ³)	2 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018

Weiße Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Mineral oils (AHRMO)
IOELV TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable fraction)
Bemerkungen	(Year of adoption 2010)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Weißes Mineralöl (Erdöl)
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	5 mg/m ³ A (mg/m ³)
Spitzenbegrenzung	4(II)
TRGS 900 Anmerkung	DFG,Y
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromastoffe (90622-58-5)

Vom Hersteller zugewiesene(r) Expositionsgrenzwert(e)	1200 mg/m ³
--	------------------------

Restmonomer

Vom Hersteller zugewiesene(r) Expositionsgrenzwert(e)	TWA: 4 ppm, STEL: 10 ppm
--	--------------------------

2-Amino-2-methylpropanol (124-68-5)

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

TRGS 900 Lokale Bezeichnung	2-Amino-2-methyl-1-propanol(AMP)
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	3,7 mg/m ³
Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1 ppm
Spitzenbegrenzung	2(II)
TRGS 900 Anmerkung	DFG,H,Y,11
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900

Magnesiumoxid (1309-48-4)

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Magnesiumoxid
MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Rauch, A) 10 mg/m ³ (E) 5 mg/m ³ (A)
MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	10 mg/m ³ (A, 2x 60(Miw) min) 20 mg/m ³ (Rauch, A, 4x 15(Miw) min) 20 mg/m ³ (E, 2x 60(Miw) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018

Aluminiumoxid (1344-28-1)

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Aluminiumoxid
MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Rauch, A)
MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Rauch, A, 2x 60(Miw) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Aluminiumoxid (faserfrei, außer Aluminiumoxid-Rauch)
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1,25 mg/m ³ A (mg/m ³) 10 mg/m ³ E (mg/m ³)
TRGS 900 Anmerkung	AGS,DFG

Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9)

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	5-Chlor-2-methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on und 2-Methyl-2,3-di-hydroisothiazol-3-on (Gemisch im Verhältnis 3:1)
MAK (mg/m ³)	0,05 mg/m ³

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9)

Anmerkung (AT)	Sh,H
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 186/2015

Weiße Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	220 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	160 mg/m ³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	40 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	35 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	92 mg/kg Körpergewicht/Tag

Aluminiumoxid (1344-28-1)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	15,63 mg/m ³
---	-------------------------

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	3,29 mg/kg KW/Tag
--	-------------------

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser)	0,0749 mg/l
-----------------------	-------------

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage	20 mg/l
-----------------	---------

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Entlüftung ist zu sorgen, damit Staub- bzw. Dampfkonzentrationen so gering wie möglich gehalten werden. Gewährleisten, dass die Belastung unter den Arbeitsplatzgrenzwerten liegt (sofern verfügbar). Lokale Entlüftung (LEV) kann zur Kontrolle der Inhalationsbelastung erforderlich sein. EN 482: Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Wirkstoffe.

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Norm EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bei Anzeichen von Zersetzung oder Zerfall müssen die Handschuhe ausgezogen und ersetzt werden.

Augenschutz:

Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: Sicherheitsbrille. Norm EN 166 - Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Kurzzeiteexposition: Kombierter Gas-/Staubfilter mit Filtertyp A/P1. Norm EN 14387 - Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter. Langzeiteexposition: Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät tragen

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Schutz gegen thermische Gefahren:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Stellen Sie sicher, dass die Emissionswerte der örtlichen Vorschriften oder Betriebsgenehmigungen nicht überschritten werden.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: Paste.
Farbe	: Dunkelgrau bis schwarz.
Geruch	: Schwach.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 7 – 9
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: > 68 °C
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 1,04 (Wasser = 1)
Dichte	: ≈ 1,04 g/ml
Löslichkeit	: Wasser: Dispergierbar
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: > 20,5 mm²/s (40 °C)
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Bei Hitzeeinwirkung: Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht zutreffend.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7). Brennbare Flüssigkeit.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Hitzeeinwirkung: Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. Kann mit Oxidationsmitteln heftig reagieren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Das Produkt nicht austrocknen lassen.

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Feuer kann reizende, ätzende bzw. toxische Gase erzeugen. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)

LD50 oral, Ratte	333 mg/kg (OECD-Methode 425)
------------------	------------------------------

Weißes Mineralöl (Erdöl) (8042-47-5)

LD50 oral, Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal, Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	> 5 mg/l 4 Stunden

Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromastoffe (90622-58-5)

LD50 oral, Ratte	> 5000 mg/kg (OECD-Methode 401), (Übertragung)
LD50 Dermal, Kaninchen	> 5000 mg/kg (OECD-Methode 403), (Übertragung)
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	> 5000 mg/m ³ - 4 Stunden, Dampf (OECD-Methode 403), (Übertragung)

Ruß (1333-86-4)

LD50 oral, Ratte	> 10000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LC0, Ratte, Einatmen	≥ 4.6 mg/m ³ (4 Stunden, OECD-Methode 403)

Aluminiumoxid (1344-28-1)

LD50 oral, Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation, Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	> 2,3 mg/l - 4 Stunden (OECD-Methode 403)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: 7 – 9
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft pH-Wert: 7 – 9
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ruß (1333-86-4)

IARC-Gruppe	2B - Kann beim Menschen kanzerogen wirken
-------------	---

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Polarshine 12 Black

Viskosität, kinematisch	> 20,5 mm ² /s (40 °C)
-------------------------	-----------------------------------

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Risiko der Hautentfettung. Das ausgetrocknete Produkt kann Staub freisetzen. Hohe Staubkonzentrationen können zu Reizungen der Atemwege führen.
--	---

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)

LC50 Fische	56 mg/l - 24 Stunden (Gambusia affinis)
-------------	---

Weiß Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)

LL50, Fische, akut	> 10000 mg/l (96 Stunden, Leuciscus idus melanotus, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 203))
LL50, wirbellose Wassertiere, akut	> 100 mg/l (48 Stunden, Daphnia magna, Mobilität, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 202))

Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromastoffe (90622-58-5)

LL50, Fische, akut	> 1000 mg/l (96 Stunden, Oncorhynchus mykiss, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 203), (Übertragung))
NOELr, Fische, Chronisch	0.217 mg/l (28 Tage, Oncorhynchus mykiss, Wachstumsrate (QSAR))
LL50, wirbellose Wassertiere, akut	> 1000 mg/l (48 Stunden, Daphnia magna, Mobilität, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 202), (Übertragung))
NOELr, wirbellose Wassertiere, Chronisch	1 mg/l (21 Tage, Daphnia magna, reproduktion, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 211))
EL50, algen, akut	> 1000 mg/l (72 Stunden, Pseudokirchneriella subcapitata, Wachstumsrate/zellenzahl, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 201), (Übertragung))
NOELr, algen	1000 mg/l (72 Stunden, Pseudokirchneriella subcapitata, Wachstumsrate/zellenzahl, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 201), (Übertragung))

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ruß (1333-86-4)	
EC50 Daphnia	> 5600 mg/l - 24 Stunden (Daphnia magna, Mobilität), (OECD-Methode 202)
EC50 72h algae 1	> 10000 mg/l - 72 Stunden (Desmodesmus subspicatus, Wachstumsrate/Biomasse), (OECD-Methode 202)
LC0, Fische, akut	1000 mg/l (96 Stunden, Danio rerio (OECD-Methode 203))
NOEC, algen	> 10000 mg/l (72 Stunden, Desmodesmus subspicatus, Wachstumsrate/Biomasse (OECD-Methode 202))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Polarshine 12 Black	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Information verfügbar.

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

(Z) -Octadec-9-enylamin, ethoxyliert (26635-93-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

Ruß (1333-86-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

Aluminiumoxid (1344-28-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Polarshine 12 Black	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Information verfügbar.

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)	
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.

Weiße Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)	
BCF Fische 1	0,4 – 10900 l/kg (20 °C, pH-Wert: 7), (QSAR)
Log Pow	4,3 – 18,02 (20 °C, pH-Wert: 7), (QSAR)

(Z) -Octadec-9-enylamin, ethoxyliert (26635-93-8)	
BCF Fische 1	23,4 l/kg (QSAR)
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Polarshine 12 Black	
Ökologie - Boden	Keine Information verfügbar.

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)	
Mobilität im Boden	Es wird nicht erwartet, dass sie an den Boden adsorbiert

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Weiß Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)

Log Koc	3,58 – 14,7 (20 °C, pH-Wert: 7), (QSAR)
---------	---

Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromastoffe (90622-58-5)

Ökologie - Boden	Nicht mischbar mit Wasser.
------------------	----------------------------

Ruß (1333-86-4)

Ökologie - Boden	Wasserunlöslich.
------------------	------------------

Aluminiumoxid (1344-28-1)

Ökologie - Boden	Wasserunlöslich.
------------------	------------------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Polarshine 12 Black

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: Nicht geregelt
UN-Nr. (IMDG)	: Nicht geregelt
UN-Nr. (IATA)	: Nicht geregelt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung	: Nicht geregelt
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: Nicht geregelt
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Nicht geregelt

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR	
Transportgefahrenklassen (ADR)	: Nicht geregelt
IMDG	
Transportgefahrenklassen (IMDG)	: Nicht geregelt
IATA	
Transportgefahrenklassen (IATA)	: Nicht geregelt

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : Nicht geregelt
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht geregelt
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht geregelt

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschifftransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3.	Polarshine 12 Black ; Weiße Mineralöle (Erdöl) ; Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromastoffe ; (Z) -Octadec-9-enylamin, ethoxyliert	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen
3(b)	Weiße Mineralöle (Erdöl) ; Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromastoffe ; (Z) -Octadec-9-enylamin, ethoxyliert	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
3(c)	Polarshine 12 Black ; (Z) -Octadec-9-enylamin, ethoxyliert	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
	ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route)
	CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)
	BCF (Bioconcentration Factor/Biokonzentrationsfaktor)
	CLP (Classification, Labeling and Packaging)
	DNEL (Derived No Effect Level/abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration)
	EG (Europäische Gemeinschaft)
	EC50 (Effective Concentration 50%/Wirksame Konzentration 50%)
	EN (Europäische Norm)
	IARC (International Agency for Research on Cancer)
	IATA (International Air Transport Association)
	IOELV (Indikatives betriebliches Expositionslimit - IBEL)
	IMDG (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
	IMO (International Maritime Organisation)
	LC50 (Lethal Concentration 50%/Letale Konzentration 50%)
	LD50 (Letale Dosis 50%)
	NOEC (No Observed Effect Concentration/Keine beobachtete Effektkonzentration)
	NOEL (No Observed Effect Level/Kein beobachtetes Effektlevel)
	OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
	OEL/BEL (OEL (Occupational exposure limit/Betriebliches Expositionslimit)
	PBT (Persistent, Bioaccumulative and Toxic/Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität)
	PNEC (predicted no effect concentration/abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
	QSAR (Quantitative Structure-Activity Relationship/Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen)
	REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of CHemicals)
	STEL (Short Term Exposure Limit/Kurzzeitgrenzwert)
	TWA (Time Weighted Average/Zeitlich gewichteter Mittelwert)
	UNxxxx (vom UN-Sachverständigenausschuss „Beförderung gefährlicher Güter“)
	vPvB (very Persistent and very Bioaccumulative/sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Datenquellen	: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Sonstige Angaben	: Keine.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:	
Aquatic Chronic 3	H412

Polarshine 12 Black

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.